

9. Kann der Veräußerer eines Grundstücks Erstattung der von ihm gezahlten Schuldverschreibungssteuer im Wege des Ausgleichsanspruchs vom Erwerber verlangen?

BOB. § 242; Dritte Steuernotverordnung §§ 18 flg.; AufwG. §§ 33 flg.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juni 1929 i. S. M. (M.) w. S. (Bekl.).
VI 696/28.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die N. Ph. AG. in B. war Eigentümerin einer größeren Grundstücksfläche in B. In den Jahren 1906 und 1909 hatte die Gesellschaft Schuldverschreibungsanleihen in Höhe von 1500000 M. und 500000 M. aufgenommen und für die Gläubiger auf ihrem Grundbesitz auf den Namen der D. Tr.-AG. in B. Sicherungshypotheken in entsprechender Höhe eintragen lassen. Im Jahre 1921 ging das Vermögen der Grundstückseigentümerin im Wege der Fusion auf die Klägerin über. Durch Vertrag vom 5. April 1922 verkaufte diese einen Teil des so erworbenen Grundbesitzes an die Beklagte, welche eine Tochtergesellschaft der T. AG. ist. Nach § 2 des Vertrags ist der Kaufpreis auf 3000000 M. vereinbart und beglichen worden. Die Auflassung erfolgte in derselben Urkunde. Am 7. Juni 1922 wurde die Beklagte als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen. Zu dieser Zeit waren noch Sicherungshypotheken in Höhe von 1522866 M. im Grundbuch vermerkt. Am 5. Juli 1922 wurde von der Vertreterin der Gläubiger Löschungsbewilligung erteilt. Die Löschung geschah am 21. September 1922. Die Beklagte ist noch jetzt Eigentümerin des Kaufgrundstücks. Insofern ist der Sachverhalt unstrittig.

Des weiteren hat die Klägerin behauptet: Der vereinbarte Kaufpreis habe einem Werte von 77000 GM. entsprochen, während die Zahlungen nur einen Wert von 50000 GM. gehabt hätten. Zu der aus Anlaß des Kaufvertrags erforderlich gewordenen Tilgung der Anleihen und Löschung der Hypotheken habe sie, berechnet nach dem Tage der Lösungsbevolligung, 14460 GM. aufgewendet und später habe sie noch einen Aufwertungsbetrag von 4669,11 RM. für den ursprünglich nicht mit eingereichten Teil der Schuldverschreibungen gezahlt. Durch Steuerbescheid des Finanzamts in D. vom 8. Mai 1924 sei sie auf Grund des § 21 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 zu einer Schuldverschreibungssteuer von 27523 GM. und durch Bescheid vom 27. Januar 1926 auf Grund des § 21 Abs. 2 das. zu einer weiteren Schuldverschreibungssteuer von 149846,80 RM. herangezogen worden; beide Beträge habe sie entrichtet. Das Kaufgrundstück habe gegenwärtig einen Wert von 1000000 RM. Da die Beklagte drei Viertel des mit den Sicherungshypotheken belasteten Grundbesizes erworben habe, stehe der Klägerin ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 133027,35 RM. wegen der Steuern zu, die als Aufwertungslasten anzusehen seien, sowie in Höhe eines entsprechenden Anteils wegen des an die Gläubiger gezahlten Aufwertungsbetrags.

Diesen Ausgleichsanspruch macht die Klägerin im gegenwärtigen Rechtsstreit in Höhe eines Teilbetrags von 4001 RM. geltend. Die Beklagte wendet ein, es handle sich um eine nach dem Befehl der Klägerin auferlegte Steuer und es fehle an jedem Rechtsgrund, der die Klägerin berechtigen könnte, diese Steuer auf die Beklagte abzuwälzen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht verkennt nicht, daß nach der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts dem Veräußerer eines Grundstücks wegen der ihn treffenden Pflicht zur Aufwertung hypothekarisch gesicherter oder gesichert gewesener Forderungen unter Umständen ein Ausgleichsanspruch gegen den Grundstückserwerber zusteht. Bei der Schuldverschreibungssteuer — sagt das Kammergericht — handle es sich jedoch nicht um eine Aufwertung schon vorhandener privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Ansprüche, sondern um die

Des weiteren hat die Klägerin behauptet: Der vereinbarte Kaufpreis habe einem Werte von 77000 G.M. entsprochen, während die Zahlungen nur einen Wert von 50000 G.M. gehabt hätten. Zu der aus Anlaß des Kaufvertrags erforderlich gewordenen Tilgung der Anleihen und Löschung der Hypotheken habe sie, berechnet nach dem Tage der Löschungsbewilligung, 14460 G.M. aufgewendet und später habe sie noch einen Aufwertungsbetrag von 4669,11 RM. für den ursprünglich nicht mit eingereichten Teil der Schuldverschreibungen gezahlt. Durch Steuerbescheid des Finanzamts in D. vom 8. Mai 1924 sei sie auf Grund des § 21 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 zu einer Schuldverschreibungssteuer von 27523 G.M. und durch Bescheid vom 27. Januar 1926 auf Grund des § 21 Abs. 2 das. zu einer weiteren Schuldverschreibungssteuer von 149846,80 RM. herangezogen worden; beide Beträge habe sie entrichtet. Das Kaufgrundstück habe gegenwärtig einen Wert von 1000000 RM. Da die Beklagte drei Viertel des mit den Sicherungshypotheken belasteten Grundbesizes erworben habe, stehe der Klägerin ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 133027,35 RM. wegen der Steuern zu, die als Aufwertungslasten anzusehen seien, sowie in Höhe eines entsprechenden Anteils wegen des an die Gläubiger gezahlten Aufwertungsbetrags.

Diesen Ausgleichsanspruch macht die Klägerin im gegenwärtigen Rechtsstreit in Höhe eines Teilbetrags von 4001 RM. geltend. Die Beklagte wendet ein, es handle sich um eine nach dem Gesetz der Klägerin auferlegte Steuer und es fehle an jedem Rechtsgrund, der die Klägerin berechtigen könnte, diese Steuer auf die Beklagte abzuwälzen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht verkennt nicht, daß nach der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts dem Veräußerer eines Grundstücks wegen der ihn treffenden Pflicht zur Aufwertung hypothekarisch gesicherter oder gesichert gewesener Forderungen unter Umständen ein Ausgleichsanspruch gegen den Grundstückszerwerber zusteht. Bei der Schuldverschreibungssteuer — sagt das Kammergericht — handle es sich jedoch nicht um eine Aufwertung schon vorhandener privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Ansprüche, sondern um die

Einführung eines neuen öffentlichrechtlichen Anspruchs, einer Steuer. Daher könnten die in den Urteilen des Reichsgerichts erörterten Gesichtspunkte höchstens mittelbar herangezogen werden. Allerdings möge die Anschauung, daß eine Erschütterung der Geschäftsgrundlage eine Ausgleichspflicht nach sich ziehen könne, nicht notwendig auf Fälle zu beschränken sein, in denen privatrechtliche Aufwertungslasten nach Vertragschluß neu hervortreten; unter Umständen möchten auch Änderungen von Bestimmungen des öffentlichen Rechts, insbesondere eine Neubegründung oder Änderung von Steuerpflichten, eine privatrechtliche Ausgleichspflicht zur Folge haben können. Aber dies werde nur in ganz seltenen Fällen angenommen werden können. Grundsätzlich sei vielmehr davon auszugehen, daß eine solche Steuerüberwälzung nur da möglich sei, wo sie, wie z. B. in § 46 Abs. 5 S. 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919, vom Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet worden sei. Bei der Schuldverschreibungssteuer sprächen indessen die Umstände nicht für, sondern gegen eine solche Ausgleichspflicht. Denn zunächst sei der Vertrag der Parteien bei Eintritt der Steuerpflicht schon vollständig abgewickelt gewesen. Ferner habe sich durch die Einführung der Steuer nicht irgendeine Vertragspflicht der Klägerin erhöht, die sie schon erfüllt zu haben geglaubt habe; nicht einmal die den Hypotheken zugrundeliegenden persönlichen Schulden hätten sich vergrößert. Die Steuerpflicht sei sogar in Höhe von 2% ohne jeden Zusammenhang mit der Tilgung der Hypothek oder der Forderung, also ohne jeden Zusammenhang mit einer Vertragsleistung, begründet. Insofern könne daher die Einführung der Steuer die Geschäftsgrundlage keinesfalls erschüttert haben. Aber auch insofern, als die Steuer infolge der Tilgung nach § 21 Abs. 2 III. EWO. erhöht worden sei, habe der Gesetzgeber — ebenso wie auch für die Aufwertung der Schuldverschreibungen in § 33 AufwG. — keinerlei Unterschied gemacht, ob eine Schuldverschreibung hypothekarisch gesichert gewesen sei oder nicht. Alles dies sei nur die rechtliche Folge der Tatsache, daß bei Schuldverschreibungen der persönliche Kredit das wirtschaftlich wesentliche und die hypothekarische Sicherung wirtschaftlich nur Wert sei, während bei der gewöhnlichen durch eine Hypothek gesicherten Forderung der wirtschaftliche Schwerpunkt in der Hypothek zu liegen pflege. Daß etwa im vorliegenden Falle aus besonderen Gründen die Sachlage anders zu beurteilen wäre, sei den Darlegungen

der Klägerin nicht zu entziehen. Diese ergäben vielmehr, daß die Herbeiführung der Tilgung der Hypothekenforderungen auch im Interesse der Klägerin, als der Schuldnerin, erfolgt sei. Hiernach sei der Klägerin zuzumuten, die Steuerlast allein zu tragen. Was endlich den Aufwertungsbetrag von rund 4670 RM. anlange, so komme bei seiner geringen Höhe eine Beitragspflicht der Beklagten nicht in Frage.

Die Revision rügt Verletzung des § 242 BGB. Die Rüge ist begründet.

Der für die Zubilligung des Ausgleichsanspruchs leitende Rechtsgedanke geht dahin, daß es bei erheblichem Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegen Treu und Glauben und damit gegen den das Recht der Schuldverhältnisse beherrschenden Grundsatz des § 242 BGB. verstieße, wenn der Erwerber des Grundstücks den Veräußerer an einem Vertrage festhalten wollte, der durch die Aufwertungsgesetzgebung überholt ist. Wenn durch diese Gesetzgebung das Gleichwertigkeitsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und damit der Geschäftsgrundlage erschüttert ist, so muß sich der Erwerber zu einer Änderung des Inhalts des Vertrags gemäß § 242 BGB. bereit finden, den die Parteien unter der Herrschaft einer später von Grund aus geänderten Rechtslage im Vertrauen auf deren Fortbestand geschlossen hatten.

Dieser Rechtsgrundsatz findet an sich auf den an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlten Aufwertungsbetrag von rund 4670 RM. unmittelbar Anwendung. Aber insoweit braucht aus Rechtsgründen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht entgegengetreten zu werden, daß diese Summe, für sich allein genommen — zumal da nach dem Vortrag der Klägerin nur drei Viertel davon für die Ausgleichung in Frage kämen — verhältnismäßig zu geringfügig sei, um eine Beitragspflicht der Beklagten zu rechtfertigen. Dagegen können nicht für zutreffend erachtet werden die, übrigens zum Teil mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Widerspruch stehenden, Ausführungen des Kammergerichts, ebenso wie die des Landgerichts, aus welchen der den Kern der Klage bildende, sich auf die Erhebung der Schuldverschreibungssteuer gründende Ausgleichsanspruch abgewiesen worden ist. Mit Erwägungen mehr formaler Natur, wie sie die Vorderrichter angestellt haben, kann man den zahlreichen und schwierigen Aufgaben nicht gerecht werden,

vor welche der Währungsverfall und dann die Festigung der Mark die Gerichte gestellt haben. Bei der Lösung dieser Fragen heißen vielmehr neben den rein rechtlichen auch wirtschaftliche Gesichtspunkte Beachtung, wenn ein billiger und gerechter Ausgleich der widerstreitenden Belange der Parteien gefunden werden soll (vgl. RGZ. Bd. 100 S. 132). Hierzu bietet der § 242 BGB. die geeignete gesetzliche Handhabe, der dem billigen Ermessen des Richters einen weiten Spielraum läßt und ihn in der Regel in den Stand setzen wird, unbillige Entscheidungen zu vermeiden. Insofern freilich, als dem Richter durch bestimmte gesetzliche Vorschriften die Hände gebunden sind, ist der Weg der Abhilfe nach § 242 BGB. verschlossen; denn auch der etwa für fehlerhaft zu erachtende Gesetzesbefehl ist Gesetz und als solches verbindlich (RGZ. Bd. 121 S. 172).

Betrachtet man aus dieser Grundanschauung heraus den Sachverhalt, wie ihn die Klägerin vorgetragen hat und wie er mangels gegenteiliger Feststellungen für die Revisionsinstanz als richtig unterstellt werden muß, so ergibt sich folgendes. Bei Abschluß des Kaufvertrags, zu einer Zeit, als noch allgemein der Saß Mark gleich Mark in Geltung und von einer Aufwertung keine Rede war, gingen beide Vertragsparteien davon aus, daß der vereinbarte Kaufpreis von 3000000 M. nicht nur zur Deckung der von der Klägerin zur Lösung zu bringenden Sicherheitshypothekenforderungen von insgesamt rund 1523000 M. auf allen verpfändeten Grundstücken ausreichen, sondern der Klägerin noch ein Überschuß von rund 1477000 M., daneben aber ein hypothekensreies Restgrundstück verbleiben würde. Diese Geschäftsgrundlage ist durch die Dritte Steuernotverordnung und das Aufwertungs Gesetz zerstört worden. Denn abgesehen davon, daß sich in der Zeit zwischen der Vereinbarung und der Zahlung des Kaufpreises dessen Goldmarkwert von 77000 auf 50000 M. vermindert hatte, muß nunmehr die Klägerin infolge einer nicht vorausgesehenen und nicht voraussehbaren Gesetzesänderung Schuldberschreibungssteuern in Höhe von rund 177000 RM. und einen Aufwertungsbetrag von rund 4670 RM. zahlen, wovon auf das Kaufgrundstück insgesamt etwa 136500 RM. entfallen. Danach hat die Klägerin nicht nur nichts für ihr Grundstück, soweit sie es der Beklagten verkauft hat, bekommen, sie muß vielmehr aus eigenem Vermögen noch rund 86500 RM. zulegen. Dabei soll keineswegs verkannt werden, daß auch die Klägerin, und zwar auf Kosten ihrer Anleihegläubiger, aus

dem Währungsverfall einen nicht unerheblichen Vorteil gezogen hat, indem sie durch Zahlung von 14460 G.M. und 4670 R.M. an ihre Gläubiger und von rund 177000 R.M. Steuern an das Reich ihrer gesamten Anleiheschuld von etwa 1523000 M. ledig geworden ist, von welcher ersteren Beträgen noch 50000 G.M. Kaufpreis in Abzug kommen. Inwieweit dieser Gewinn der Klägerin in den Zeiten des Währungsverfalls oder in den späteren Wirtschaftskrisen verloren gegangen ist, steht freilich dahin. Andererseits ist die Beklagte in einer Zeit, in der die große Mehrzahl der Volksgenossen verarmt ist, mit einem Aufwande von nur 50000 G.M. in den Besitz eines Grundstücks gelangt, dessen Gegenwartswert 1000000 R.M. beträgt, und sie hat damit mühelos einen Zufallsgewinn von 950000 R.M. eingestrichen. Dieses Ergebnis entspricht dem allgemeinen Rechtsempfinden ebensowenig wie dem geltenden Recht.

Zunächst ist zu prüfen, ob für die Frage des Ausgleichsanspruchs die an das Reich abzuführende Schuldverschreibungssteuer einem an die Gläubiger zu zahlenden Aufwertungsbeitrag gleichgestellt werden kann. Das ist unbedenklich zu bejahen. Durch § 2 Abs. 1 III. StMo. wurden die Ansprüche aus Vermögensanlagen grundsätzlich auf 15% ihres Goldmarkbetrags abgewertet. Von den danach den Gläubigern entzogenen und den Schuldniern erlassenen 85% der Schuld nahm jedoch das Reich, soweit die Vermögensanlagen in Schuldverschreibungen im Sinne des § 18 a. a. O. verbrieft waren, einen Bruchteil als Geldwertungsausgleich (vgl. die Überschrift des Art. III das.) für sich in Anspruch. Zur Rechtfertigung dieser Maßnahme heißt es in der Begründung zum Entwurf der Dritten SteuernotMo. (S. 2):

„Die in Art. I vorgefehene Regelung beläßt den Schuldnern in erheblichem Umfang eine Spannung zwischen dem ursprünglichen Geldwert der Forderungen und dem Geldwert zur Zeit der Tilgung. Die finanzielle Notlage der öffentlichen Haushalte und die Gerechtigkeit erfordern, auf diese Spannung in den Grenzen des wirtschaftlich Erträglichen mit der Steuer zurückzugreifen. Dabei werden Unbilligkeiten vom Standpunkt der Gesamtheit aus nur dann ausgeglichen, wenn die Geldwertunterschiede insbesondere in den Fällen erfaßt werden, in denen die Marktforderungen bereits getilgt sind und daher der Geldwertungsgewinn dem Schuldner unberührt bleibt. . .

Die Regelung erstrebt grundsätzlich die Wegnahme eines Teils des Nutzens, der der Einzelwirtschaft aus der Geldentwertung zugeflossen ist, soweit diese Wegnahme steuertechnisch möglich und wirtschaftlich erträglich erscheint. . . "

Hiernach steht die Einführung der Schuldverschreibungssteuer in untrennbarem Zusammenhang mit der gleichzeitig angeordneten Abwertung. Den hierdurch dem Schuldner zufließenden Gewinn unterwarf der Gesetzgeber einer Steuer, die einen geringfügigen Bruchteil dieses Gewinns der Allgemeinheit dienstbar machen sollte; die Steuer trat an die Stelle eines ersparten Teiles der Hauptschuld; einen Teil des dem Gläubiger entzogenen Schuldbetrags mußte der Schuldner nunmehr statt an den Gläubiger an das Reich abführen. In diesem Sinne ist die Rechtslage schon in dem Urteil WarnRspr. 1926 Nr. 135 gewürdigt worden. In dem dort entschiedenen Falle hatte sich der Grundstücksäufer vertraglich verpflichtet, dem Verkäufer die zur Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungsanleihe erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, für welche auf Grund einer Sicherungshypothek das Kaufgrundstück haftete. Nachdem die Anleihe auf Kosten des Käufers zurückgezahlt war, wurde vom Verkäufer die Schuldverschreibungssteuer gefordert und dieser verlangte ihre Erstattung vom Käufer auf Grund jener Vertragsbestimmung. Das Urteil führt aus, es sei zu prüfen, ob nicht auf Grund einer freieren, ergänzenden Vertragsauslegung das Verlangen des Verkäufers berechtigt erscheine und ob nicht auf diesem Wege ein der Billigkeit entsprechendes Ergebnis zu erzielen sei.

Daß nur in unlösbarem Zusammenhang mit der Abwertung Raum für die Schuldverschreibungssteuer geschaffen worden ist (Mügel Aufwertung 5. Aufl. S. 112), ergibt sich weiter auch aus § 21 III. StMo. Denn danach beträgt die Steuer regelmäßig 2%, des um den Aufwertungsbetrag verminderten Goldmarkbetrags der Schuldverschreibungen (Abs. 1) und sie erhöht sich, soweit die Schuldverschreibungen bereits getilgt sind, um den Betrag, um den der Goldwert des zur Tilgung aufgewendeten Betrags hinter dem Aufwertungsbetrag zurückbleibt (Abs. 2). Es fehlt hiernach an jedem Rechtsgrund, die einfache und die erhöhte Steuer hinsichtlich des Ausgleichsanspruchs verschieden zu behandeln; beide werden unter Berücksichtigung des Aufwertungsbetrags berechnet, mag dies auch bei der erhöhten Steuer stärkere Wirkung haben. Das Aufwertungs-

gesetz (§§ 33 flg.) beließ es für Ansprüche aus Schuldverschreibungen grundsätzlich bei einem Aufwertungsbetrag von 15% selbst dann, wenn sie durch Hypothek gesichert waren und also nach der Regel des § 4 das eine Aufwertung auf 25% geboten gewesen wäre; nur in gewissen Fällen wurde dem Gläubiger eine Besserstellung gegenüber den Bestimmungen der Dritten Steuernotverordnung gewährt. Für einige dieser Fälle (§ 35 Abs. 2, 3, § 67 Abs. 2 AufwG.) wurde im Erlaß des Reichsfinanzministers betreffend Obligationensteuer vom 22. August 1925 (abgedruckt bei Lehmann-Doesebeck AufwG. S. 432) unter B II anerkannt, daß eine „doppelte Belastung“ des Schuldners mit dem Aufwertungsbetrag und der erhöhten Obligationensteuer wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei, und demgemäß der Erlaß letzterer Steuer gestattet. Auch hierin kommt die Auffassung zum Ausdruck, daß die Schuldverschreibungssteuer, wenn sie auch, wie keineswegs verkannt werden soll, eine öffentlichrechtliche Abgabe, eine Steuer, darstellt, doch wirtschaftlich betrachtet ein Aufwertungsbetrag ist, der statt an den Gläubiger an das Reich zu zahlen ist. Die Auffassung von Michaelis (Dritte SteuernotVo. S. 178), daß es sich bei der fraglichen Steuer um eine Art Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 flg. BGB.) handle, ist schon um deswillen abzulehnen, weil die Steuer ohne Rücksicht darauf erhoben wird, ob der Schuldner einen endgültigen Nutzen aus dem Währungsverfall und insbesondere aus der Minderung seiner Anleiheschuld gezogen hat und daher noch bereichert ist (vgl. Begründung S. 3). Wie steuerwissenschaftlich die Schuldverschreibungssteuer einzureihen ist, namentlich ob sie eine Vermögenszuwachssteuer oder eine Kapitalverkehrssteuer ist, oder ob sie, wie der Reichsfinanzhof in dem im Reichssteuerblatt 1928 S. 187 abgedruckten Urteil vom 31. Januar 1928 angenommen hat, lediglich die Besteuerung der objektiven Vorgänge bei einer Darlehenstilgung bedeutet (vgl. auch Hensel Steuerrecht S. 109), kann hier ebenso auf sich beruhen wie die Bedenken, die gegen diese Steuer und insbesondere gegen den darin zum Ausdruck kommenden Sozialliebungsgedanken, wie Michaelis a. a. O. meint, erhoben worden sind (Rape Dritte SteuernotVo. Einl. S. 229, Wille-Wolfsbauer Aufwertung und Obligationensteuer S. 131).

Es kommt aber darauf, ob man in der Schuldverschreibungssteuer eine Aufwertungsleistung zu sehen hat, nicht einmal entscheidend

an. Denn mit Recht hat der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil RGZ. Bd. 121 S. 141 die eingangs erwähnte Rechtsprechung über das Gebiet der Aufwertung hinaus auf einen anderen Fall erweitert, in dem durch eine nachträgliche Änderung der Gesetzgebung die Geschäftsgrundlage des Vertrags durch Aufhebung des Gleichgewichts zwischen den beiderseitigen Leistungen wesentlich erschüttert worden war. Daß hier — die Richtigkeit der Darstellung der Klägerin unterstellt — diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf nach dem Gesagten keiner Ausführung. Es mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß schon die ältere Rechtsprechung des Reichsgerichts gerade für einen Fall, wo durch die nach Vertragschluß erfolgte Abänderung eines Steuergesetzes die Leistung des Verkäufers sich wesentlich erhöht hatte und dadurch die Geschäftsgrundlage erschüttert worden war, dem Verkäufer im Hinblick auf § 378 I 5 PrAN. einen Ausgleich gegenüber dem Käufer zugebilligt hat (RGZ. Bd. 22 S. 81), während allerdings ein anderer Senat des Reichsgerichts für das Gebiet des Gemeinen Rechts sich außerstande gesehen hat, bei Anwendung desselben Gesetzes, des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (RGBl. S. 253), einen solchen Ausgleich zu gewähren (RGZ. Bd. 21 S. 178). Was damals unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts schon möglich und geboten erschien, ist heute mit Rücksicht auf § 242 BGB. weit leichter durchführbar und notwendig, sofern nicht zwingende Gesetzesvorschriften den Ausgleich verbieten. Das ist hier nicht der Fall. Denn wenn auch der § 20 III. StMo. als Schuldner der Schuldverschreibungssteuer der Steuerbehörde gegenüber denjenigen bezeichnet, der zur Tilgung der Schuldverschreibungen verpflichtet gewesen ist oder dem die Verpflichtung zur Tilgung obliegt, und wenn demnach auch hier die Klägerin die Steuerschuldnerin ist, so geben doch weder der Wortlaut noch der Inhalt noch der Zweck des Gesetzes, noch dessen Entstehungsgeschichte irgendeinen Anhalt dafür, daß es dem Steuerschuldner nicht gestattet sein solle, auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts von einem Dritten Erstattung der verauslagten Schuldverschreibungssteuer zu fordern.

Nach alledem erweist sich der wesentliche Teil der Entscheidungsgründe, aus denen das angefochtene Urteil zur Abweisung der Klage gelangt ist, als rechtsirrig. Es bleibt noch übrig, auf einige mehr nebenächliche Bedenken einzugehen, die in den Vorinstanzen gegenüber dem eingeklagten Anspruch geltend gemacht worden sind . . .

Zunächst sind alle Ausführungen der Beklagten verfehlt, die damit zusammenhängen, daß die eingetragene Hypothek nicht eine gewöhnliche Hypothek, sondern eine Sicherungshypothek ist, wie eine solche für Inhaberschuldverschreibungen nach der zwingenden Vorschrift des § 1187 BGB. auch nur eingetragen werden konnte. Denn ebenso wie bei der gewöhnlichen Hypothek sind auch durch die Eintragung einer solchen Sicherungshypothek die Forderungen der Gläubiger in Beziehung zu dem verpfändeten und dann veräußerten Grundstück gesetzt worden. Aus diesem Grund ist es unerheblich, ob, wie das Kammergericht annimmt, bei Industrieobligationen, die hypothekarisch sichergestellt sind, der persönliche Kredit das wesentliche und die Hypothek nur Wertwerk ist (ähnlich Mügel Komm. zur Dritten SteuernotVo. 2. Aufl. S. 81). Es kann daher auf sich beruhen, daß gegen die Richtigkeit dieser Auffassung Bedenken bestehen. Denn wenn ein Industrieunternehmen, das größeren Geldbedarf hat und sich daher zu dessen Deckung an die Allgemeinheit wenden muß, sich die Anleihe auf Grund seines Personalkredits zu gleich günstigen Bedingungen beschaffen kann wie unter Verpfändung seines Grundbesitzes, so wird es schon der Kosten wegen und um ein freies Grundbuchblatt zu behalten, von einer hypothekarischen Sicherstellung der Anleiheschuld absehen.

Es wird ferner sicherlich zutreffen, daß die Klägerin die Tilgung der Anleiheschuld nicht nur deshalb betrieben hat, um ihrer Vertragspflicht zu genügen, sondern auch um ihrer persönlichen Schuld ledig zu werden. Aber dieser Umstand schließt den Ausgleichsanspruch nicht aus, sondern kann nur, wie bereits in RGG. Bd. 112 S. 334 hervorgehoben worden ist, bei der Bemessung der Höhe des Ausgleichsanspruchs berücksichtigt werden. Auch insoweit besteht zwischen dem Schuldner einer gewöhnlichen Hypothek und dem Schuldner einer Anleihehypothek nach § 1187 BGB. keinerlei Unterschied, wie denn auch beide in ebendergleichen Weise den Gläubigern mit ihrem gesamten übrigen Vermögen haften.

Weiter ist richtig, daß die Schuldverschreibungssteuer ohne Rücksicht darauf erhoben wird, ob die Anleiheschuld hypothekarisch sichergestellt war oder nicht. Aber daraus folgt nichts für die Frage der Berechtigung des Ausgleichsanspruchs. Bei nicht hypothekarisch sichgestellten Schuldverschreibungen kann der Anleiheschuldner — ebenso wie jeder andere nur persönliche Schuldner bei Aufwertungs-

ansprüchen — keinen Ausgleichsanspruch aus der Erhebung der Schuldverschreibungssteuer gegenüber demjenigen herleiten, an den er ein Grundstück veräußert hat; denn es fehlt an der Beziehung zwischen Anleiheschuld und Steuer einerseits und dem Grundstück anderseits. Wohl aber ist diese Beziehung bei hypothekarisch gesicherten Anleihen gegeben.

Keiner Entscheidung bedarf der Streit der Parteien darüber, ob die Klägerin gerade aus Anlaß der Grundstücksveräußerung oder ohne Rücksicht auf sie die Anleihe abgelöst und die Sicherungshypothek zur Löschung gebracht hat. Denn die Erschütterung, welche die Geschäftsgrundlage des Kaufvertrags vom 5. April 1922 durch die Erhebung der Steuer erfahren hat, ist in beiden Fällen die gleiche. Die Frage wäre deshalb nicht einmal dann anders zu beurteilen, wenn die Anleihetilgung längst vor dem Kaufabschluß erfolgt sein würde. Im übrigen aber fallen die Verhandlungen der Klägerin mit der D. Tr.-Gesellschaft, wie deren Briefe vom 16. und 30. Dezember 1921 ergeben, wegen Ablösung des Restes der Anleihe zeitlich mit dem Abschluß des Kaufvertrags und den Vorverhandlungen der Parteien zusammen.

Hiernach war die Aufhebung des angefochtenen Urteils geboten. Zur Endentscheidung dagegen ist der Rechtsstreit, auch dem Grunde nach, noch nicht reif, da es hierzu noch an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlt.

Eine den Belangen beider Parteien gerecht werdende und damit dem § 242 BGB. entsprechende Entscheidung des Rechtsstreits hat eine umfassende Aufklärung aller Umstände des Falles zur Voraussetzung. Namentlich werden der gegenwärtige Wert des verkauften Grundstücks, das Verhältnis seines Wertes zum Werte des der Klägerin verbliebenen Restgrundstücks, soweit dieses mit den Sicherungshypotheken belastet war, und der Gestehungspreis der Klägerin für das von ihr im Wege der Fusion erworbene Kaufgrundstück zu ermitteln sein. Ferner bedürfen die Angaben der Klägerin über den Wert des Kaufpreises zur Zeit des Vertragschlusses (77000 G.M.) und zur Zeit der Zahlung (50000 G.M.), über den Wert der an die Anleihegläubiger erfolgten Papiermarkzahlungen (14460 G.M.) und über die Höhe des an die Gläubiger entrichteten Aufwertungsbetrags (4669,11 M.M.) der Nachprüfung. Dabei wird — sofern nicht besondere Umstände ein abweichendes Verfahren rechtfertigen —

die Umrechnung der Papiermarkzahlungen nicht über den Dollarkurs oder nach der Tabelle zum Aufwertungsgezet, sondern nach der Kaufkraft der Mark auf dem Inlandsmarkt zu den Zahlungszeiten zu erfolgen haben. Auch der an und für sich unerhebliche Aufwertungsbeitrag von rund 4670 RM. wird zu berücksichtigen sein, sofern nicht die Klägerin insoweit auf Grund des erwähnten Erlasses des Reichsfinanzministers vom 22. August 1925 Erstattung der gezahlten Schuldverschreibungssteuer hätte erreichen können. Daß die Klägerin der persönlichen Haftung für die Anleihe Schuld durch geringfügige Zahlungen ledig geworden ist und ihr Restgrundstück hypothekensfrei gestellt hat, wird zu ihren Ungunsten zu werten sein; es wird jedoch hierbei nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, wenn sie den ihr dadurch zugeflossenen Zufallsgewinn ganz oder zum Teil wieder eingebüßt hat. Dagegen braucht sich die Klägerin nicht den Verlust entgegenhalten zu lassen, den, wie die Beklagte behauptet, deren Muttergesellschaft, wenn auch im Zusammenhang mit dem Grundstückskauf vom 5. April 1922, dadurch erlitten hat, daß sie ein ihr und nicht der Beklagten gehöriges Grundstück von hohem Werte in B. an die A. u. G. durch Vertrag vom 31. Januar 1923 zu einem geringfügigen Preise veräußert hat; denn insoweit steht ein Verlust einer anderen Rechtsperson als der Beklagten in Frage.